



## Vereinbarung über den pauschalierten Rückbau von HVT-Kollokationen (Anteil Telekom)

-- nachfolgend **“Vereinbarung“** –

zwischen

Carriername  
Straße Hausnummer  
Plz Ort

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und der

Telekom Deutschland GmbH  
Landgrabenweg 151  
53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

- beide im Folgenden „Parteien“ genannt -

## I. Präambel

Zwischen den Parteien besteht u.a. nachfolgend genannter Vertrag:

Am **Datum**<sup>1</sup> haben die Telekom und der Kunde einen Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik in der Variante für die Nah- bzw. die Fernkollokation gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.07.2020 (nachfolgend „Kollokations-Vertrag“ genannt) geschlossen.

## II. Gegenstand der Vereinbarung

1. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung heben die Parteien sämtliche Verträge hinsichtlich der in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführten **x** Räumlichen Zugänge inkl. aller kollokationsrelevanten Zusatzleistungen (nachfolgend „Kollokationen“ genannt) mit Wirkung zum Ablauf des **Datums** (nachfolgend „Rückgabezeitpunkt“ genannt) auf.
2. Der Kunde ist berechtigt, der Telekom Kollokationen bereits vor dem Rückgabezeitpunkt zurückzugeben, soweit der Kunde dies der Telekom rechtzeitig gemäß Ziffer II. B. 2 dieser Vereinbarung mittels Nichtnutzungsanzeige mitgeteilt hat. Mit Wirksamwerden der Nichtnutzungsanzeige erlischt der Anspruch der Telekom auf Zahlung des vereinbarten Entgelts der betreffenden Kollokation.

Für diese Kollokationen vereinbaren die Parteien hiermit nachfolgende Ergänzungen und Änderungen zum Kollokations-Vertrag:

### A Ergänzende Regelungen

#### 1. Abbau und Entsorgung der technischen Einrichtungen der Kollokationen

- 1.1 Der Kunde ist vertraglich verpflichtet, die von ihm selbst angebrachten bzw. von Dritten übernommenen und/oder aufgebauten Einrichtungen für die physische und virtuelle Kollokation (Carrier Hardware) sowie für die durch ihn selbst realisierte Raumluftechnik, letztere nur bei Nahkollokation, gemäß des Kollokations-Vertrages, Vertragsteil Nahkollokation, Anlage 3, Ziffer 2.4.1, Abs. 4, 5 und 7 sowie Ziffer 4.7.1.1 bzw. Vertragsteil Fernkollokation, Anlage 3, Ziffer 2.3.1, Abs. 4, abzubauen und zu entsorgen.
- 1.2 Die Telekom wird alle Beseitigungs-, Abbau- und Rückbaumaßnahmen inkl. deren jeweiligen hochbaulichen Maßnahmen aus dem Kollokations-Vertrag gemäß Vertragsteil Nahkollokation, Anlage 3, Ziffer 2.4.1 bzw. gemäß Vertragsteil Fernkollokation, Anlage 3, Ziffer 2.3.1 vornehmen, deren Kosten der Kunde nach Kündigung von

---

<sup>1</sup> „Gelb hinterlegt“ bedeutet: Diese Textpassage wird im jeweiligen Vertrag individualisiert.

Kollokationsflächen und/oder Raumluftechnik sowie Fernkollokationen nach diesem Vertrag grundsätzlich zu tragen hat. Zu den Beseitigungs-, Abbau- und Rückbaumaßnahmen gehört auch die Entsorgung der baulichen und technischen Elemente, unabhängig von der Eigentümerstellung und inklusive Tragung aller hierfür anfallenden Gebühren.

- 1.3 Für die Durchführung der von der Telekom nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen zahlt der Kunde einen Pauschalpreis in Höhe von insgesamt x Millionen Euro (netto), der entgeltgenehmigungspflichtig ist.

Die genannten Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer (USt.); die USt. wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

§ 44 TKG bleibt unberührt. Das bedeutet, dass das von der Bundesnetzagentur genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten genehmigungspflichtigen Entgelts tritt, soweit dieses von dem beantragten Entgelt abweicht.

- 1.4 Mit Zahlung des Betrages gemäß Ziffer II. A 1.6 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Telekom wegen der von der Telekom nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen (insbesondere alle durchzuführenden Rückbau-, Beseitigungs-, Abbau- und Entsorgungsmaßnahmen) sowie sämtliche sonstigen Zahlungspflichten des Kunden, die aus Anlass der Vertragsaufhebung der Kollokationen vertraglich und/oder regulatorisch anfallen, einschließlich der Entgelte für die Kündigung der Kollokationen und die Ablösebeträge für die Kündigung der RLT-Entwärmungsleistung vor Ablauf der Mietzeitbindung, abgegolten.

- 1.5 Notwendige Mitwirkungspflichten des Kunden bleiben bestehen. Details zu den Mitwirkungspflichten des Kunden im Kontext von Rückbau und Entsorgung wie auch zur Haftung sind nachfolgend in der Ziffer II. A 3 und Ziffer II. A 4 dieser Vereinbarung abschließend geregelt.

- 1.6 Der Kunde zahlt den Pauschalpreis gemäß Ziffer II. A 1.3 dieser Vereinbarung in 3 Tranchen jeweils zu einem Drittel, zum xx.xx.xxxx (spätestens 01.04.2024), zum xx.xx.xxxx (spätestens 01.07.2025) und zum xx.xx.xxxx (spätestens 01.07.2027) ohne Abzug nach entsprechender Rechnungserteilung auf folgendes Konto der Telekom:

Bank: Postbank  
IBAN: DE97 3601 0043 0595 9004 30  
BIC: PBNKDEFFXXX

Verwendungszweck: Kollokations-Rückbau Kunde (Anteil Telekom)

- 1.7 Der Beginn des Rückbaus einer Kollokation erfolgt frühestens, wenn der Kunde gemäß Ziffer II. B 2 in Textform erklärt hat, dass die betreffende Kollokation nicht mehr genutzt wird. Die Nichtnutzungsanzeige wird nach deren Zugang zu dem darin angegebenen Zeitpunkt wirksam, soweit dieser mindestens drei Monate in der Zukunft liegt.
- 1.8 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass bestimmte technische Einrichtungen bzw. eine bestimmte Fläche zu einem bestimmten Termin von der Telekom zurückgebaut und entsorgt sind.

- 1.9 Diese Vereinbarung regelt nicht den genauen Inhalt von Verpflichtungen des Kunden zur Durchführung seiner ihm gemäß Ziffer II. A 1.1 obliegenden Pflichten in Bezug auf Beseitigungs-, Abbau-, Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen bei Beendigung von Verträgen über Kollokation. Diese Maßnahmen führt der Kunde bzw. ein von ihm beauftragter Dritter – abgesehen von den Ausführungsfristen – in exakt demselben Umfang durch, in dem der Kunde nach dem Kollokations-Vertrag gegenüber der Telekom zur Beseitigung, zum Abbau, zum Rückbau sowie zur Entsorgung verpflichtet ist.

## 2 Leistungen der Telekom

2.1 Die Telekom erbringt alle Leistungen, die für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung notwendig sind.

2.2 Die Telekom wird gemäß Ziffer II. A 6.2 dieser Vereinbarung einen Entgeltgenehmigungsantrag bei der Bundesnetzagentur stellen.

## 3 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat im Zusammenhang mit den Leistungen der Telekom nach Ziffer II. A.2 dieser Vereinbarung folgende Pflichten und Obliegenheiten, die nachfolgend abschließend aufgezählt werden:

- Erteilung der Freigabe für den Rückbau der jeweiligen Kollokationsfläche; soweit nicht individuell abweichend vereinbart, gilt die Freigabe durch den Kunden ohne gesonderte Erklärung spätestens mit Wirksamkeit der jeweiligen Nichtnutzungsanzeige als erteilt.
- Der Rückbau der Kunde-eigenen Gehäuse der in der Anlage 1 enthaltenen virtuellen Kollokationen erfolgt durch den Kunden und umfasst folgende Tätigkeiten:
  - Ausziehen des Stromversorgungskabels zwischen der Stromsäule der Telekom und dem Kunde-eigenen Gehäuse; für den Fall, dass die Stromversorgungskabel nicht ausziehbar sind, da das telekom-seitige Kabelende für den Kunden nicht zugänglich sein sollte, wird der Kunde die Verkabelung im Sockel durch Abschneiden bzw. Isolieren der Kabelenden fachgerecht verschließen.
  - Ausziehen der Kunde-Systemkabel zwischen dem Übergabeverteiler-KVz der Telekom und dem Kunde-eigenem Gehäuse; für den Fall, dass die Kabel nicht ausziehbar sind, da das telekom-seitige Kabelende für den Kunden nicht zugänglich sein sollte, wird der Kunde die Verkabelung im Sockel durch Abschneiden bzw. Isolieren der Kabelenden fachgerecht verschließen.
  - Abbau des Kunde-eigenen Gehäuses.
  - Verschließen des Betonsockels mit einer am Sockel zu befestigenden OSB-Holzplatte mit Foto-Dokumentation (siehe Anlage 2 zu dieser Vereinbarung).
- Sicherstellung, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtnutzungsanzeige sämtliche Weiterführungs- und/oder Flächenverbindungs- und/oder Fernkollokationskabel freigeschaltet, stromlos und/oder unbeleuchtet sind. Die Telekom stellt dem Kunden dafür eine Liste der auszuziehenden Weiterführungskabel und Flächenverbindungskabel sowie Fernkollokationskabel zur Verfügung.

## 4 Haftung

Die Parteien haften im Rahmen dieser Vereinbarung gemäß den Regelungen im Kollokationsvertrag (siehe Hauptvertrag, Ziffer 9).

## **5 Ansprechpartner/Projektverantwortliche**

5.1 Zur Sicherstellung einer möglichst reibungslosen Durchführung des Abbaus und der Entsorgung benennen die Parteien einander Personen als Ansprechpartner/Projektverantwortliche.

5.2 Während der gesamten Abwicklung dieses Projektes erfolgt die Projektleitung und Betreuung federführend durch die noch zu benennenden Projektverantwortlichen der jeweiligen Partei. Dieser koordiniert und überwacht alle relevanten Aktivitäten in den beteiligten Fachbereichen und stimmt sie - falls erforderlich - mit der Fachseite der jeweils anderen Partei ab. Eine Änderung der Person des Projektverantwortlichen oder seines Vertreters durch einen geeigneten Vertreter oder Ersatz bleibt der jeweiligen Partei vorbehalten; sie ist der jeweils anderen Partei umgehend schriftlich anzuzeigen.

## **6 Wirksamwerden der Vereinbarung**

6.1 Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer beidseitigen Unterzeichnung.

6.2 Die Telekom wird bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der in Ziffer II. A 1.3 dieser Vereinbarung genannten Entgelte (inkl. der in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen) stellen. Werden von der Bundesnetzagentur Beanstandungen gegen Inhalte dieser Vereinbarung erhoben, werden die Parteien unverzüglich versuchen, durch Verhandlungen mit der Bundesnetzagentur die Bedenken oder Beanstandungen zu beseitigen. Ist dies nicht möglich und/oder sollte die Bundesnetzagentur Änderungen bezüglich dieser Vereinbarung oder den technischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fordern, auf welchen diese Vereinbarung beruht, werden die Parteien sofort Vertragsverhandlungen aufnehmen. Diese sollen auf der Grundlage von Treu und Glauben mit dem Ziel geführt werden, diese Vereinbarung so anzupassen, dass einerseits die behördlichen Bedenken bzw. Beanstandungen erledigt und andererseits die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Interessen der Parteien gewahrt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung des genehmigungspflichtigen Entgelts versagt.

6.3 Kollokationen, bzgl. derer die Kündigung bzw. die Nichtnutzungsanzeige bereits vor einer endgültigen Genehmigung der Entgelte und der Inhalte dieser Vereinbarung wirksam wird bzw. geworden ist, bleiben Gegenstand dieser Vereinbarung; d.h. die Entgelte für den Rückbau werden - ggf. nachträglich - in den in Ziffer II. A 1.3 dieser Vereinbarung genannten Pauschalpreis bzw. das durch die Bundesnetzagentur abweichend genehmigte pauschale Entgelt einbezogen.

6.4 Die Parteien gehen davon aus, dass die Bundesnetzagentur das genehmigungspflichtige Entgelt antragsgemäß genehmigen wird. Sollte die Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur in Höhe eines Betrages von bis zu x Millionen Euro nach oben oder unten davon abweichen, wird die dadurch wirtschaftlich belastete Partei keine Rechtsmittel gegen diese Entgeltgenehmigung geltend machen.

## **B Abweichende Regelungen zum Abbau und Entsorgung der von der Telekom errichteten technischen Einrichtungen der Kollokationen des Kunden in den HVt-Betriebsstellen**

1 Falls der Kunde die Kollokation an bestimmten Standorten über den 31.12.2028 hinaus weiter benötigt, stellt die Telekom die Kollokation an diesen Standorten, ungeachtet der Aufhebung zu den für das Nutzungsverhältnis geltenden bisherigen Konditionen, weiterhin bereit. Der Kunde ist berechtigt max. X+Y Kollokationsstandorte ungeachtet der Vertragsaufhebung nach Ziffer II. 1 dieser Vereinbarung zu den für das Nutzungsverhältnis geltenden bisherigen Konditionen weiterhin zu nutzen. Dabei dürfen von dem Kunden max. X Kollokationsstandorte aus dem gemäß Anlage 1 gekennzeichneten Kontingent "A" der von Kunde mit Nahkollokation allein erschlossenen Standorte, sowie max. Y Kollokationsstandorte aus dem gemäß Anlage 1 gekennzeichneten Kontingent "B", die derzeit von weiteren Carriern mit Nahkollokation erschlossen sind, ausgewählt werden. Der Kunde hat eine solche Weiternutzung der Telekom bis spätestens zum 30.06.2028 anzuzeigen. Der in Ziffer II. A 1.3 Satz 1 ausgewiesene Pauschalpreis bleibt trotz der Weiternutzung der vorgenannten Kollokationen unverändert. Darüber hinaus bezahlt der Kunde für jeden weitergenutzten Kollokationsstandort aus dem Kontingent "B" zusätzlich einen Betrag in Höhe von 2.500,- Euro. Dieser genannte Preis ist ein Nettopreis ohne Umsatzsteuer (USt.); die USt. wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

Dieser Betrag ergibt sich aus der durchschnittlichen Einsparung für einen carriergemeinschaftlichen Rückbau über alle Kollokationen an den Nicht-BNG-Standorten, die Telekom aufgrund der Weiternutzung an diesen Standorten nicht realisieren kann. Sofern Kollokationen aus den beiden Kontingenten zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden sollten, fallen keine weiteren Rückbaukosten an.

Ist der Kunde zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt der alleinige Nutzer des Kollokationsraumes an dem Standort und sind auf der Kollokation keine regulierten Produkte mehr abgeschlossen, wird die Telekom diese Kollokation gemäß Kollokationsvertrag, Vertragsteil Nahkollokation, Anlage 3, Ziffer 2.4.2.1 kündigen und dem Kunden gleichzeitig einen Vertrag über das Produkt Premium Technik Fläche (PTF) anbieten. Die weitere Nutzung erfolgt mit den für das Nutzungsverhältnis der PTF dann geltenden Konditionen.

Für Kollokationen und HVt-Standorte, die die Telekom vor dem mit dem Kunden vereinbarten Projektende (**Datum**) aus eigener Veranlassung verlegt, wird die Telekom dem Kunden am Ende der Projektlaufzeit einen Betrag i.H.v. 7.300,- Euro je betroffenen Standort erstatten. Eine Erstattung erfolgt für Verlegemaßnahmen von Kollokationen, bei denen die Nichtnutzungsanzeige durch den Kunden bis zum Beginn der Umschaltung wirksam wird. Ausgenommen sind Standorte, die der Kunde aus eigener Veranlassung bereits vor der Ankündigung der Verlegung durch die Telekom zurückgegeben hat. Dieser genannte Preis ist ein Nettopreis ohne Umsatzsteuer (USt.); die USt. wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.

2 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist, zeigt der Kunde die Nichtnutzung der Kollokation an einem Standort in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende mittels der vertraglich vorgesehenen und ausgefüllten Vordrucke für die Kündigung einer Kollokation bei dem nachfolgenden Ansprechpartner an:

Postanschrift:  
Deutsche Telekom Außendienst GmbH  
Field Service, Service Department, Carrier Service Süd  
Postfach 10 10 02  
40001 Düsseldorf

Im Bemerkungsfeld des Kündigungsvordrucks sind der Hinweis "Projektkündigung" sowie die Nummern der dem Kunden überlassenen IZS-Codekarten aufzunehmen.

- 3 Der Kunde darf die Nichtnutzungsanzeige für eine Anzahl von maximal **x** Kollokationen bis einen Monat vor deren Wirksamwerden zurückziehen. Die Nichtnutzung der Kollokation ist dann gemäß des in Ziffer II. B 2 dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahrens erneut anzuzeigen.
- 4 Abweichend von den vertraglichen Regelungen des Kollokations-Vertrages, Vertragsteil Nah- bzw. Fernkollokation, entfällt für den Kunden mit Wirksamkeit der Nichtnutzungsanzeige die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Entgelte (Flächenmiete, Strom, Raumlufttechnik).
- 5 Die Telekom hat das einmalige Recht, die Mietzahlungen für die in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Kollokationen für die Monate von der Erklärung der Nichtnutzung durch den Kunden bis zur Wirksamkeit der Nichtnutzungsanzeige gemeinsam in einer Summe abzurechnen.  
Für den Fall, dass die Telekom von diesem Recht Gebrauch macht, wird diese die entsprechenden Entgelte in einem einheitlichen Rechnungslauf für die auf die Erklärung der Nichtnutzung folgenden Kalendermonate bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Nichtnutzung gegenüber dem Kunden abrechnen. Der Kunde wird nach Zugang der entsprechenden Rechnung diese fristgerecht gemäß den Zahlungsmodalitäten des Kollokations-Vertrages ausgleichen.
- 6 Mit Wirksamkeit der Nichtnutzungsanzeige erfolgt der Gefahrenübergang von Kunde auf die Telekom.
- 7 Die Wirksamkeit der Nichtnutzungsanzeige tritt nur ein, wenn alle Verpflichtungen seitens des Kunden gemäß Vertragsteil Nah- bzw. Fernkollokation des Kollokations-Vertrages gemäß den Regelungen der nachfolgenden Bullet Points erfüllt sind:
  - Der Kunde ist verpflichtet, alle ÜVt auf physischen Kollokationen selbst abzubauen und zu entsorgen. Alle telekom-seitigen Produktgruppen-Verbindungskabel sind dabei vor dem ÜVt abzuschneiden und als Ring zusammengebunden hängen zu lassen. Für den Fall, dass an dem ÜVt-Gestell Flächenroste oder Kabelwannen angebunden sind, verpflichtet sich der Kunde, den Rückbau des ÜVt so durchzuführen, dass nach deren Entfernung keine Unfallgefahr von den Flächenrosten oder Kabelwannen ausgeht.
  - Verzichtet der Kunde im Bemerkungsfeld des Kündigungsvordrucks auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins, wird die Telekom im Nachgang von ihr festgestellte Mängel (z.B. Kabel sind nicht freigeschaltet, Kabel sind beleuchtet oder stromführend, **ÜVt ist nicht vollständig zurückgebaut**) an der betreffenden Kollokation auf Kosten des Kunden beseitigen. Die Rücknahme gilt erst dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Telekom sämtliche durch sie festgestellten Mängel an dieser

betreffenden Kollokation behoben hat. Von der Verpflichtung, die Kosten für die Beseitigung der festgestellten Mängel zu tragen, kommt der Kunde nur frei, wenn er gegenüber der Telekom nachweist, dass er die Kollokation mangelfrei verlassen hat.

Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass das Belassen der in Vertragsteil Nahkollokation, Anlage 3, Ziffer 2.4.1, Abs. 5 und 6 sowie der in Vertragsteil Fernkollokation, Anlage 3, Ziffer 2.3.1, Abs. 4 des Kollokations-Vertrages aufgeführten Kabel auf der Kollokation unter der Voraussetzung, dass die Kabel freigeschaltet, stromlos und/oder unbeleuchtet sind, kein Mangel im Sinne dieses Bullet Points ist, da die Entfernung dieser Kabel von der Telekom durchgeführt wird. In diesen Fällen verzichtet der Kunde auf die Rückgabe dieser Kabel. Die Kosten für die Entfernung der Kabel sind im Pauschalpreis gemäß Ziffer II. A 1.3 dieser Vereinbarung bereits enthalten.

- Die Telekom wird die Prüfung der Mängelfreiheit der betreffenden Kollokationen bis spätestens zum Ablauf der jeweiligen vertraglichen Kündigungsfrist abschließen. Über die Rücknahme der Kollokationen wird die Telekom dem Kunden ein Übergabeprotokoll übermitteln.
- Bei Verzicht auf einen gemeinsamen Rücknahmetermin ist der Kunde weiterhin verpflichtet, die Niederspannungsversorgung in der betreffenden Kollokation eingeschaltet zu lassen, sofern ein funktionsfähiger Stromzähler auf dieser Kollokation vorhanden ist, damit die Telekom die Stromzähler im Nachgang auslesen kann. Der Verbrauch der elektrischen Energie der Niederspannungsversorgung auf der Kollokation wird letztmalig mit der nächsten regulären Zählerauslesung erfasst und abgerechnet, die auf den Tag folgt, an dem die Beendigung der Nutzung wirksam wird.
- Wenn kein gemeinsamer Rücknahmetermin stattfindet, wird die Telekom die IZS-Karten mit dem Tag der Wirksamkeit der Nichtnutzungsanzeige deaktivieren; eine Rücksendung dieser Karten an die Telekom ist nicht erforderlich. Für Raumschließungen, mechanische Gebäudeschließungen sowie Torschließungen wird die Telekom dem Kunden vorab eine vorausgefüllte Liste der Standorte der hiervon betroffenen Kollokationen zur Verfügung stellen, in der der Kunde die Schlüsselnummern und die Telekom-Auftragsnummern ergänzt. Die ergänzte Liste übermittelt der Kunde an eine zentrale Stelle der Telekom, die die Telekom dem Kunden zuvor benennt. Anschließend wird der Kunde die Schließmittel per Post mit Einschreiben/ Rückschein ausschließlich unter Angabe der Telekom-Auftragsnummer an die in der Liste von der Telekom angegebenen dezentralen Stellen der Telekom zurücksenden. Verlorengegangene Schlüssel sind von dem Kunden in der Liste zu dokumentieren und mit einer Schlüsselverlustmeldung der von der Telekom angegebenen dezentralen Stelle anzuzeigen. Die Telekom wird nach Prüfung der zurückgegebenen Schließmittel die erfolgte Rückgabe in der o.g. Liste protokollieren und danach eine Kopie dieser Liste als Rückgabennachweis an den Kunden zurücksenden.

## C Erklärungen des Kunden

Der Kunde verzichtet auf die Durchführung eines gemeinsamen Rücknahmetermins für alle in der **Anlage 1** genannten Kollokationen. Ausnahmsweise findet auf Verlangen einer der Parteien ein gemeinsamer Rücknahmetermin statt.

Der Kunde verzichtet auf die Rückgabe etwaiger von der Telekom abgebauter ÜVt und kundeneigener Kabel.

## **D Schlussbestimmungen**

### **1 Geltung des Kollokations-Vertrages, Schriftform**

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des Kollokations-Vertrages. Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

### **2 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

### **3 Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand mit Ausnahme des Mahnverfahrens ist Bonn.

### **4 Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 5 Ausfertigung

Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Ort, den

Bonn, den

Kunde

Telekom Deutschland GmbH  
Wholesale

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

Name in Druckschrift

---

Name in Druckschrift

---

Unterschrift

---

Unterschrift

---

Name in Druckschrift

---

Name in Druckschrift

- Anlagen:
- 1 Liste der gekündigten Kollokationen
  - 2 Mit Siebdruckplatte gesicherter Betonsockel und Beispiel Fotodokumentation
  - 3 Leistungsverzeichnis